



**Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6121-045945**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, für den Zeitraum des coronabedingten Lockdowns Fahrzeuge rückwirkend von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Nutzung der Fahrzeuge per Gesetz eingeschränkt worden sei, sodass auch die Steuerpflicht einzuschränken sei.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 36 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um eine Rechtsverkehrsteuer handelt. Anknüpfend an die Fahrzeugzulassung als Vorgang des Rechtsverkehrs ist dabei im Regelfall das Halten eines Fahrzeugs der maßgebliche Steuergegenstand. Die Steuerpflicht dauert damit so lange, wie das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die tatsächliche Fahrzeugnutzung ist für die Besteuerung grundsätzlich ohne Belang. Die Steuerpflicht besteht deshalb auch in Zeiträumen fort, in denen der Fahrzeughalter tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, das Fahrzeug im Straßenverkehr



zu nutzen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass dies auch für die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beschlossenen zeitlichen Ausgangsbeschränkungen gilt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.